



**Politische Gemeinde Wilen  
Kanton Thurgau**

# **Kanalisationsreglement**

Reglement für Bau, Betrieb, Unterhalt  
und Erneuerung der Kanalisations- und  
Abwasseranlagen

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## I. Gesetzliche und Technische Grundlagen

4

Art. 1 Aufgaben der Gemeinde

4

Art. 2 Geltungsbereich

4

## II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 3 Vereinbarung Abwasserreinigung

5

Art. 4 Projektierungsgrundlage

5

Art. 5 Anspruch Kanalisationserschliessung

5

Art. 6 Lage der Kanäle und Werke

5

Art. 7 Inanspruchnahme von Privatgrund

5

Art. 8 Kanalisationskataster

6

Art. 9 Eigentumsverhältnisse / Wärmenutzung

6

## III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 10 Anschluss- und Abnahmepflicht

6

Art. 11 Sonderfälle, Befreiung der Anschlusspflicht

6

Art. 12 Einzelanschlüsse

6

Art. 13 Gemeinsame private Anschlüsse

7

Art. 14 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen

7

Art. 15 Anschluss von weiteren Leitungen

7

## IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

Art. 16 Begriff des Abwassers

7

Art. 17 Entwässerungssysteme

7

Art. 18 Mischsystem

8

Reduziertes Mischsystem

8

Trennsystem

8

Retention

8

Art. 19 Ableitungsbeschränkungen

8

Art. 20 Industrielles und gewerbliches Abwasser

9

Bewilligungen, Aufsicht

## **V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen**

Art. 21	Anpassung an Entwässerungssystem	10
Art. 22	Zugänglichkeit / Kontrollen / Zutrittsrecht	10
Art. 23	Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen	10
Art. 24	Materialien	10
Art. 25	Unterhalt der privaten Abwasseranlagen	10
Art. 26	Haftung der Eigentümer	10
	Behebung von Mängeln	11

## **VI. Finanzierung**

Art. 27	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	11
Art. 28	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	11

## **VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen**

Art. 29	Aufsichtsrecht	11
Art. 30	Bewilligung	11
	Gesuchsunterlagen	12
	Situationsplan	12
	Übersichtsplan	12
	Längenprofil	12
	Abwasservorbehandlung	12
	Baubeginn	12
Art. 31	Abnahme	12
	Betriebskontrolle, Inbetriebnahme	12
	Dokumentation	13
	Spätere Kontrollen	13
	Verantwortlichkeit der Organe	13
Art. 32	Kosten	13

## **VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung**

Art. 33	Bestehende Anlagen	13
Art. 34	Delegations-Kompetenz	13
Art. 35	Rechtsmittel	13
Art. 36	Inkraftsetzung	14
Art. 37	Aufhebung bestehender Vorschriften	14

## Kanalisationsreglement

Die Politische Gemeinde Wilen (in der Folge Gemeinde genannt) erlässt gestützt auf § 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer des Kantons Thurgau vom 24. Januar 1991 (RB 814.20) und Artikel 12 Absatz 1 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

### I. Gesetzliche und Technische Grundlagen-

#### Art. 1

Aufgaben der  
Gemeinde

Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglementes.

Gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton sowie der weiteren, übergordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Wilen nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement. Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasserfachleute (VSA)
- Normenwerk des Schweizerischen Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen.
- Der generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Wilen
- Der Vertrag über den Anschluss der Abwässer der Politischen Gemeinde Wilen über das Kanalnetz der Politischen Gemeinde Wil an die zentrale Kläranlage Wil
- Die Vereinbarung vom 1. Januar 1987 zwischen den Gemeinden Will, Bronschhofen und Kirchberg im Kanton St. Gallen und den Gemeinden Sirnach (Busswil), Rickenbach und Wilen im Kanton Thurgau.

#### Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

## II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

### Art. 3

Abwasserreinigung

Die Abwässer der Gemeinde werden der regionalen Abwasserreinigungsanlage (ARA) Wil zugeleitet und dort gereinigt. Die Einleitbedingungen sind im entsprechenden Vertrag geregelt.

### Art. 4

Projektierungs-  
grundlage

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen Generellen Entwässerungsplanes GEP zu erfolgen.

### Art. 5

Anspruch  
Kanalisations-  
erschliessung

- 1 Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzonen nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.
- 2 Für die Liegenschaften ausserhalb der definitiven Bauzone besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.

### Art. 6

Lage der Kanäle und  
Werke

Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.

### Art. 7

Inanspruchnahme  
von Privatgrund

- 1 Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Gemeinde sie auf privatem Grund erstellen.
- 2 Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.
- 3 Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

**Art. 8**

- Kanalisationskataster
- 1 Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisations- und Belastungskataster.
  - 2 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne ihrer Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

**Art. 9**

- Eigentumsverhältnisse/Wärmenutzung
- 1 Die Gemeinde ist Eigentümerin der im GEP festgelegten öffentlichen Abwasseranlagen.
  - 2 Als private Abwasserleitungen gelten in der Regel die Leitungen ab öffentlicher Leitung mit dem entsprechenden Anschlussdetail.
  - 3 Private Wärmenutzung aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz ist nicht zulässig.

**III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen**

**Art. 10**

Anschluss- und Abnahmepflicht

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der ARA zuzuführen. (Siehe auch Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24.01.1991, Art. 11.)

**Art. 11**

Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht

Die im Eidg. Gewässerschutzgesetz aufgeführten Sonderfälle und besondere Verfahren in Art. 12 und 13 finden sinngemäss Anwendung.

Über die Anschlusspflicht von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen entscheidet die zuständige kantonale Behörde.

**Art. 12**

Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

Gemeinsame private Anschlüsse	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisati- onen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum bean- sprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durch- leitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kos- tenteiler) mit Eintrag im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Die Gemeindebehörde kann unter Einhaltung der entsprechenden Verfahren solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen, sofern sich diese nicht einigen können.</p>
Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Private Abwasserleitungen, die zur Erschliessung von Grundstücken gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 21 bis 26 fachgerecht zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.</p>
Anschluss von weite- ren Leitungen	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Die Gemeindebehörde ist berechtigt, an genügend dimen- sionierte private Abwasserleitungen weitere öffentliche und private Leitungen anschliessen zu lassen. Sie hat über die Entschädigung für die Mitbenützung der Leitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung zu vermitteln.</p>

#### **IV. Art der Abwasser, Entwässerungssysteme**

Begriff des Abwassers	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements versteht man, das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.</p>
Entwässerungs- systeme	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Es wird bei der Liegenschaftentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftent- wässerung ist im GEP festgelegt.</p>

**Art. 18**

- |                         |   |   |
|-------------------------|---|---|
| Mischsystem             | 1 | Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann verlangt werden, sofern es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.   |
| Reduziertes Mischsystem | 2 | Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem wird Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 1 abzuleiten.  |
| Trennsystem             | 3 | Bei Entwässerung im Trennsystem werden die Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 1 abzuleiten.  |
| Retention               | 4 | Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückhaltung des Regenwassers (Retention) verlangt werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfließenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar. |

**Art. 19**

- |                          |   |  |
|--------------------------|---|--|
| Ableitungsbeschränkungen | 1 | Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwasser sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich.   |
|                          | 2 | Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.   |
|                          | 3 | Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten: <ul style="list-style-type: none"><li>a) stark geruchsbildende Konzentrate, Gase, Dämpfe;</li><li>b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;</li><li>c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;</li></ul> |

- d) Sand, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr;
  - e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
  - f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
  - g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen;
  - h) säure-, salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.
- 4 Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).
  - 5 Nicht verschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- oder Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womöglich durch Versickerung zu erfolgen.
  - 6 In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen um die Gebäude abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.
  - 7 Das Oberflächenwasser von privaten und öffentlichen Plätzen ist, soweit ökologisch und wirtschaftlich vertretbar, von der Kanalisation fernzuhalten. Die Platzbefestigung hat in der Regel mit wasserdurchlässigen Verbundsteinen, Rasengittersteinen, Kiesplanie oder dergleichen zu erfolgen.

#### **Art. 20**

Industrielles und gewerbliches Abwasser, Bewilligungen, Aufsicht

- 1 Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.
- 2 Einer Bewilligung des Kantons Thurgau bedürfen überdies die im §8 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (RB 814.20) festgelegten Vorhaben und Vorkommnisse.
- 3 Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

## V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

	<b>Art. 21</b>
Anpassung an Entwässerungssysteme	Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 18, Abs. 1 bis 4) zu beachten und anzuwenden.
	<b>Art. 22</b>
Zugänglichkeit / Kontrollen / Zutrittsrecht	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.</li><li>2 Die Organe des Kantons und der Gemeinde sowie von ihnen beauftragte Dritte haben für die Durchführung von Kontrollen das Zutrittsrecht zu den Abwasseranlagen.</li></ol>
	<b>Art. 23</b>
Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen	Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.
	<b>Art. 24</b>
Materialien	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material erstellt sein. Für sämtliche unterirdischen, schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.</li><li>2 Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.</li></ol>
	<b>Art. 25</b>
Unterhalt der privaten Abwasseranlagen	Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Leitungen und Sammler müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.
	<b>Art. 26</b>
Haftung der Eigentümer	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.</li></ol>

- 2 Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 19 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässer Schutzgesetz) bestraft werden.
- Behebung von Mängeln
- 3 Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.
- 4 Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

## VI. Finanzierung

### Art. 27

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) gedeckt.

### Art. 28

Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Kosten für den Bau, das Einmessen, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.
- 2 Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann der Gemeinderat Beiträge nach einheitlichen Grundsätzen gewähren.

## VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

### Art. 29

Aufsichtsrecht

Der Gemeindebehörde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

### Art. 30

Bewilligung

- 1 Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen.

- Gesuchsunterlagen      2 Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:
- Situationsplan      a) Ein *Situationsplan* (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellenummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
- Übersichtsplan      b) Ein *Übersichtsplan* (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100. Dieser Plan muss enthalten:  
Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatenummer (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferner Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.
- Längenprofil      c) In besonderen Fällen ein *Längenprofil* (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlagenteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.
- Abwasservorbehandlung      d) Pläne von allfälligen *Abwasservorbehandlungsanlagen* mit Beschreibung, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.
- Baubeginn      3 Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer erneuten Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn nicht innert zwei Jahren mit der Ausführung der Arbeiten begonnen wird.
- Art. 31**
- Abnahme      1 Die erstellten Abwasseranlagen sind vor dem Eindecken der Gemeindebehörde beziehungsweise dem zuständigen Fachingenieur der Gemeinde zur Abnahme zu melden. Die Gemeindebehörde verfügt über Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen.
- Betriebskontrolle, Inbetriebnahme      2 Die Anlagen ausserhalb von Gebäuden dürfen erst nach behördlicher Kontrolle und nach Einmessen durch den zuständigen Fachingenieur eingedeckt und in Betrieb genommen werden. Bei Missachtung der Meldepflicht sind Kosten für vermehrte Kontrollaufwände vom Eigentümer zu tragen.

- |                               |   |   |
|-------------------------------|---|---|
| Dokumentation                 | 3 | Der Gemeindebehörde ist nach Abnahme und Vollendung der Anlagen ein Ausführungsplan der Abwasseranlagen zweifach nachzureichen.   |
| Spätere Kontrollen            | 4 | Die Gemeindebehörde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten. |
| Verantwortlichkeit der Organe | 5 | Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.   |

**Art. 32**

- |        |  |  |
|--------|--|--|
| Kosten |  | Die Kosten der Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und das Einmessen der Abwasseranlagen werden dem Bewilligungsnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt. |
|--------|--|--|

## **VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung**

**Art. 33**

- |                    |  |  |
|--------------------|--|--|
| Bestehende Anlagen |  | Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeindebehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung der Umwelt darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen. |
|--------------------|--|--|

**Art. 34**

- |                       |  |   |
|-----------------------|--|---|
| Delegations-Kompetenz |  | Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, ihr vorbehaltene Aufgaben zur direkten Erledigung an die Verantwortlichen der Gemeinde oder an private Fachstellen zu delegieren. |
|-----------------------|--|---|

**Art. 35**

- |              |   |  |
|--------------|---|--|
| Rechtsmittel | 1 | Gegen Entscheide der zuständigen Gemeindevertreter kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.                            |
|              | 2 | Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Beschwerde erhoben werden. |
|              | 3 | Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.  |

**Art. 36**  
Inkraftsetzung  
Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons Thurgau auf den 1. September 2014 in Kraft.

**Art. 37**  
Aufhebung bestehende Vorschriften  
Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Kanalisationsreglement vom 23. März 1994.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am  
24. März 2014

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE WILEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Kurt Enderli

Martin Gisler

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons  
Thurgau genehmigt mit Beschluss vom:

.....